

Vermögensauseinandersetzung

Ansprüche aus ehebezogener Zuwendung richtig geltend machen oder abwehren

von RA Dr. Thomas Herr, FA Familienrecht und Arbeitsrecht, Kassel

Hinsichtlich der Zuwendung von Sachwerten eines Ehegatten an den anderen ergibt sich beim Scheitern der Ehe oft Streit, ob diese wieder herauszugeben sind. Dass dies nicht der Fall ist, selbst wenn der Rechtsvorgang als Schenkung bezeichnet wurde, ist der Ausgangspunkt für die richtige Anwendung der Grundsätze der sog. ehebezogenen Zuwendung. Dazu im Einzelnen:

Begrifflichkeit ist uneinheitlich

In Rechtsprechung und Literatur ist von ehebezogener Zuwendung, ehebedingter Zuwendung und unbenannter Zuwendung die Rede. Die Begriffe sind synonym. Zu bevorzugen ist allerdings „ehebezogene Zuwendung“. „Ehebedingt“ ist unzutreffend, weil keine Bedingung im Rechtssinn vorliegt, und „unbenannt“ ist meistens unzutreffend, weil der Zuwendungsvorgang i.d.R. näher bezeichnet wird, wenn auch oft falsch als Schenkung.

**Zutreffend:
Bezeichnung
als ehebezogene
Zuwendung**

Maßgeblich ist der Zweck der Zuwendung

Der BGH geht davon aus, dass Zuwendungen unter bestimmten Voraussetzungen einen bestimmten Zweck erfüllen sollen. Dieser Zweck spielt bei der rechtlichen Behandlung die entscheidende Rolle. Auf ihn kommt es bei der Anspruchsprüfung an.

Checkliste: Prüffolge bei ehebezogener Zuwendung

Möglichkeit 1: Der Zuwendungszweck kann Gegenstand eines bestimmten, zwischen den Ehegatten geschlossenen Vertrags sein. Kommt es z.B. wegen der Trennung und des Scheiterns der Ehe, zur Vertragsstörung, ergeben sich die Rechtsfolgen aus den Vertragsbestimmungen oder den §§ 280 ff. BGB.

- Der häufigste Fall ist, dass der Anspruchsgegner sich auf eine **Schenkungen** beruft:
 - Wendet ein Ehegatte dem anderen aus echter Freigebigkeit etwas zu und sind sich beide über die Unentgeltlichkeit einig (§ 516 Abs. 1 BGB), liegt eine Schenkung vor (BGH FamRZ 90, 600). Es muss **echte Freigebigkeit** und **Unentgeltlichkeit**, also das **Fehlen einer Gegenleistung**, vorliegen.
 - Dient die Zuwendung der Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft, ist ihre Geschäftsgrundlage die Erwartung, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand haben und der Zuwendende an den Früchten der Zuwendung weiterhin partizipieren wird. Dies ist – zumindest aus dessen subjektiver Sicht – eine die Schenkung ausschließende Gegenleistung. Damit entfällt die Freigebigkeit. Diese wäre nur anzunehmen, wenn der andere Ehegatte die Zuwendung behalten können soll, „egal was kommt“.

Praxishinweis: Die Kontrollüberlegung lautet: Wäre die Zuwendung damals auch in Kenntnis des späteren Ehescheiterns erfolgt? Die Bezeichnung als Schenkung ist nicht zwingend schädlich, nicht einmal in einer notariellen Urkunde (BGH FamRZ 90, 600; FamRZ 06, 1022).

Der Zuwendende wird sich i.d.R. gegen eine Schenkung wenden, die er nur unter den engen Voraussetzungen der §§ 527, 528, 530 BGB zurückfordern kann. Allerdings kommt bei diesen Vorschriften eine ungekürzte Rückgewähr in Betracht. Die Aussichten auf dingliche Rückgewähr

sind auch höher, was aber auch Nachteile haben kann. Oft besteht das Interesse daran, den Zuwendungsgegenstand (z.B. ein Reitpferd, das man selbst nicht versorgen kann) beim anderen Ehegatten zu belassen und statt dessen einen Ausgleichsbetrag in Geld zu erhalten. Es entscheidet auch die Interessenlage, welcher Anspruch die erste anwaltliche Präferenz erhalten sollte.

- Eine andere Variante des ausdrücklichen Vertragszwecks ist die (ausdrückliche oder i.d.R. konkludente) **Ehegatteninnengesellschaft**. Ist der Zuwendungszweck Gegenstand einer Gesellschaft, scheidet eine ehebezogene Zuwendung aus (vgl. dazu Herr, FK 08, 63).

Praxishinweis: Schenkung und Ehegattengesellschaft sind die Hauptfälle einer auf der Vertragsebene angesiedelten Zweckbestimmung. Andere Fälle sind denkbar und zu prüfen, etwa Auftrag.

Seit der Entscheidung BGHZ 142, 138 gibt der BGH der Ehegatteninnengesellschaft den Vorzug gegenüber der ehebezogenen Zuwendung, während er die ehebezogene Zuwendung im Zweifel der Schenkung vorzieht. Ist der Zuwendungszweck unmittelbarer Vertragsgegenstand (Innengesellschaft), kann er nicht lediglich Geschäftsgrundlage sein.

Möglichkeit 2: Ist der Zuwendungszweck nicht eigentlicher Vertragsgegenstand, ist zu prüfen, ob er wenigstens **Geschäftsgrundlage** war. Davon geht der BGH mit der Begründung aus, dass Zuwendungen im Zweifel dazu dienen, die eheliche Lebensgemeinschaft zu verwirklichen. Der Zuwendende erwartet, dass die Ehe Bestand haben und er selbst so noch daran partizipieren werde.

Beispiel: M finanziert das Familienheim, lässt es jedoch auf F eintragen. Dabei geht er davon aus, unabhängig von der dinglichen Eigentumslage mit F bis ans Ende der Ehe darin wohnen zu können. Anstatt der Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft lässt der BGH auch deren Erhaltung, Ausgestaltung oder Sicherung genügen.

Möglichkeit 3: Liegt der Zuwendungszweck weder auf der primären Ebene der Vertragserfüllung, noch ist er Geschäftsgrundlage, kommt eine **Zweckverfehlung** nach § 812 Abs. 1 S. 2 BGB in Betracht. (Der BGH hat früher die Kondiktionslösung präferiert [BGH FamRZ 68, 23]. Diese hat heute aber keine praktische Relevanz mehr. Die rein subjektive Zweckbestimmung als Komponente des kondiktionsrechtlichen Leistungsbegriffs kommt i.d.R. nicht zum Tragen, weil der Zweck nach Auffassung des BGH entweder auf der primären Vertragsebene [Gesellschaft, echte Schenkung] oder zumindest auf der Geschäftsgrundlagenebene anzusiedeln ist. Damit vermeidet er die beim Bereicherungsrecht unvermeidlich folgenden unerwünschten „Alles-oder-Nichts-Lösungen“.)

Dogmatische Grundlage ist Vertrag sui generis

Der BGH nimmt einen familienrechtlichen Vertrag eigener Art (sui generis) an, dessen Gegenstand die Zuwendung und dessen Geschäftsgrundlage die Verwirklichung, die Ausgestaltung, der Erhalt oder die Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist.

Vertrag sui generis

Erforderlich ist eine Geld- oder Sachzuwendung

Der BGH setzt eine Geld- oder Sachzuwendung an den anderen Ehegatten voraus. Mitarbeit und sonstige Dienstleistungen sind nicht ausgleichsfähig (BGHZ 84, 361; 127, 48; NJW 99, 2962). Die Aufrechterhaltung des formalen Rechtszustands trotz Scheiterns der Ehe muss als krass unbillig und ungerecht erscheinen (BGH FamRZ 88, 481). Das ist insbesondere bei Gütertrennung der Fall, kommt aber auch in Betracht, wenn der Zugewinnausgleich in Anbetracht der Zuwendung zu einem grob unbilligen Ergebnis führt. Dies ist ausgeschlossen, wenn der Zugewinnausgleichsbetrag mindestens die Hälfte des Werts der Zuwendung erreicht. Man kann sich also bezüglich der ehebezogenen Zuwendung nie besser stehen als beim Zugewinnausgleich.

Nur Geld- oder Sachzuwendungen sind ausgleichsfähig

Anspruch gewährt finanziellen Ausgleich

Der Anspruch gewährt i.d.R. einen finanziellen Ausgleich, der sich anhand der Einzelfallumstände bemisst, also Dauer der Ehe, Zeit von der Zuwendung bis zur Trennung, Alter der Ehegatten, Art und Umfang vom Zuwendungsempfänger erbrachter Leistungen, Höhe der vorhandenen Vermögensmehrung, Wertsteigerungen der Zuwendung und anderer Umstände.

Höhe des Ausgleichs richtet sich nach dem Einzelfall

Praxishinweis: Wichtig ist die Dauer der Zeit von der Zuwendung bis zur Trennung, da Geschäftsgrundlage der Zuwendung die Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist. Für den Zeitraum, in dem die Geschäftsgrundlage bestanden hat, muss ein Ausgleichsanspruch aber notwendig entfallen. Das muss der Anwalt bei der Bezifferung der Klageforderung im Kosteninteresse beachten. Dies ist der schwierigste Punkt der Anspruchsgeltendmachung, da nicht sicher zu prognostizieren ist, wie das Gericht die Einzelfallumstände würdigen wird. Der Mandant muss daher in die Entscheidung über das Kostenrisiko eingebunden werden. Dies muss in der Handakte dokumentiert werden, z.B. durch die Kopie des Mandantenschreibens.

Musterformulierung: Risikobelehrung des Mandanten

Beiliegend erhalten Sie den Klageentwurf mit der Bitte um Prüfung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit. Ich fasse zusammen: Nach 10 Jahren Ehe schenkten Sie Ihrem Mann 100.000 DM. Nach weiteren 10 Jahren Ehe trennte er sich von Ihnen. Nach Besprechung des von Ihnen mitgeteilten Sachverhalts und Erörterung der in solchen Fällen leider nicht auszuschließenden Unwägbarkeiten haben Sie sich zu einer Klage über zunächst 25.000 EUR entschlossen. Je nach Prozessverlauf und Auffassung des Gerichts können wir die Klage noch erweitern. Über die Verjährungsfrist habe ich Sie informiert.

Die dingliche Rückforderung der Zuwendung ist i.d.R., d.h. ohne besonderes schützenswertes Interesse, ausgeschlossen. Ein Rückgewähranspruch kann zudem mit einer gegenläufigen finanziellen Ausgleichspflicht verbunden sein (Zug-um-Zug). Grund: Der finanzielle Ausgleichsanspruch fällt umso geringer aus, je länger die Ehe seit der Zuwendung gedauert hat.

Grundsätzlich keine dingliche Rückgewähr der Zuwendung

Beispiel

F hat M vor 10 Jahren ein altes Erbstück im Wert von 100.000 DM geschenkt und verlangt dieses (ausnahmsweise) dinglich zurück. Sie erhält das Erbstück Zug-um-Zug gegen Zahlung von 25.000 EUR.

Unterschiede zur konkludenten Ehegatteninnengesellschaft

Bei der Innengesellschaft besteht keine Begrenzung auf den fiktiven Zugewinnausgleichsanspruch, aber die Möglichkeit einer Verlustbeteiligung, die wiederum bei der ehebezogenen Zuwendung ausgeschlossen ist. Während der Anspruch bei der ehebezogenen Zuwendung mit dem Zeitablauf immer geringer wird, findet eine Anspruchsreduzierung unter diesem Gesichtspunkt bei der Innengesellschaft nicht statt (dazu ausführlich Herr, FK 08, 63).

Bei konkludenter Innengesellschaft Verlustbeteiligung möglich

Besonderheiten bei der Geltendmachung des Anspruchs beachten

Der Anspruch wird i.d.R. mit der endgültigen Trennung der Eheleute fällig, auch wenn der Anspruch Vermögensposition im Zugewinnausgleich ist (BGH FamRZ 07, 877). Der Anspruch verjährt als familienrechtlicher Vertrag sui generis in 30 Jahren, § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Es kommt jedoch de lege ferenda möglicherweise zur Angleichung an die Regelverjährung des § 195 BGB (3 Jahre). Zuständig für eine Klage ist das allgemeine Zivilgericht.